

Ehrungsordnung TV Malsch 1897 e.V.

Stand: 17.06.2020

§ 1 Grundsätze

Der Turnverein Malsch 1897 e.V. ehrt verdiente Mitglieder für:

- langjährige Vereinsmitgliedschaft
- langjährige Amtstätigkeit im Verein
- besondere sportliche Leistungen.

Auszeichnungen und Ehrungen sollen Dank und Anerkennung für den bisherigen Einsatz/Mitgliedschaft und Motivation für die künftige Tätigkeit sein.

Die Anrechenbarkeit für Ehrungen gilt ab dem 14. Lebensjahr. Aktives Vereinsmitglied ist, wer ab dem 14. Lebensjahr in einer der Abteilungen des Vereins regelmäßig aktiv Sport treibt.

Eine Amtstätigkeit wird ab dem 14. Lebensjahr berücksichtigt und ergibt sich aus:

- Übungsleitertätigkeit/Helfertätigkeit/Trainertätigkeit
- Kampfrichter/Schiedsrichter
- Verwaltungstätigkeit.

§ 2 Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft oder Amtstätigkeit

Die bronzene Ehrennadel wird verliehen bei: 10-jähriger Amtstätigkeit.

Die silberne Ehrennadel wird verliehen bei: 25-jähriger Vereinsmitgliedschaft oder 15-jähriger Amtstätigkeit im Verein.

Die goldene Ehrennadel wird verliehen bei: 40-jähriger Vereinsmitgliedschaft oder 20-jähriger oder noch längerer Amtstätigkeit im Verein.

§ 3 Ehrungen für außerordentliche sportliche Leistungen

Der Verein ehrt **Sportler und Mannschaften** des Vereins, die sich aufgrund ihrer sportlichen Leistung im laufenden Sportjahr auf besondere Art und Weise hervorgetan haben. Die Ehrung der sportlichen Erfolge erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsleiters sowie in Abstimmung mit der Verwaltung und wird mit einem Präsent gewürdigt.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft, auf die jedoch nur die Zeit nach dem 14. Lebensjahr anzurechnen ist.

- Bei besonderen Verdiensten um den Verein, wenn das Mitglied mindestens 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört hat.
- Ehrenmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 50% des passiven Beitrags.

§ 5 Antragsverfahren

5.1. Antragsberechtigt für Ehrungen sind:

- das Präsidium
- die Abteilungsleitungen.

5.2. Ehrungsanträge sind schriftlich oder per E-mail mit Begründung mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim Präsidium einzureichen.

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrung ist das Präsidium des Vereins.

§ 7 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit im Rahmen der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung wurde am 12.03.2017 durch Mehrheitsbeschluss von der Verwaltung des TV Malsch 1897 e.V. erlassen. Vorliegende Fassung wurde am 17.06.2020 mit Mehrheitsbeschluss von der Verwaltung des TV Malsch 1897 e.V. geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.